

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB190444-O/U/as-cs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichterin lic. iur. Bertschi  
und Ersatzoberrichter lic. iur. Gmünder sowie Gerichtsschreiberin  
MLaw Baechler

## Urteil vom 2. Juni 2020

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfache Hehlerei**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Einzelgericht in  
Strafsachen, vom 22. Mai 2019 (GG190002)**

### **Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 11. Februar 2019 (Urk. 33) ist diesem Urteil beigeheftet.

### **Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Beschuldigte **A.**\_\_\_\_\_ ist schuldig der **mehrfachen Hehlerei** im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.– (entsprechend CHF 7'200.–), wovon 1 Tagessatz als durch Haft erstanden gilt.
3. Die Geldstrafe wird vollzogen.
4. Die Privatklägerin wird zur Geltendmachung ihrer Zivilforderung auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen.
5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
CHF 1'500.– die weiteren Kosten betragen:  
CHF 2'100.– Gebühren und Auslagen für das Vorverfahren  
**CHF 3'600.– Kosten total.**
6. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

### **Berufungsanträge:**

a) Der erbetenen Verteidigung:

(Urk. 68 S. 2)

1. Das Verfahren gegen A.\_\_\_\_\_ sei einzustellen;  
eventualiter sei A.\_\_\_\_\_ von Schuld und Strafe freizusprechen.

2. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens, inklusive derjenigen der Untersuchung, seien auf die Staatskasse zu nehmen.
  3. A.\_\_\_\_\_ sei für seine Umtriebe, namentlich die Kosten der erbetenen Verteidigung, gemäss eingereichter Honorarnote zu entschädigen. Sodann sei ihm für die erlittene Haft von einem Tag eine angemessene Genugtuung auszurichten.
- b) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft:  
(Urk. 63, schriftlich, sinngemäss)

Verzicht auf Anschlussberufung und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

---

**Erwägungen:**

- I. Gegenstand des Berufungsverfahrens und Prozessuales
  1. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 22. Mai 2019 wurde der Beschuldigte der mehrfachen Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 120.–, wovon 1 Tagessatz als durch Haft erstanden gilt, bestraft. Die Privatklägerin wurde mit ihren Zivilansprüchen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 56 S. 25 f.).
  2. Gegen das Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 3. Juni 2019 Berufung an (Urk. 49). Mit Eingabe vom 23. September 2019 reichte die erbetene Verteidigung fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 60). Der Beschuldigte hat das vorinstanzliche Urteil mit Ausnahme der Kostenfestsetzung vollumfänglich

angefochten und einen Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Hehlerei (Urk. 60 S. 2) beantragt. Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte der Beschuldigte die Einstellung des Verfahrens, eventualiter einen Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Hehlerei, unter entsprechender Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 68 S. 2). Innert der mit Präsidialverfügung vom 9. Oktober 2019 angesetzten Frist teilte die Staatsanwaltschaft ihren Verzicht auf Anschlussberufung mit und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 61; Urk. 63). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 31. Oktober 2019 liess der Beschuldigte das ausgefüllte Datenerfassungsblatt samt Beilagen einreichen (Urk. 64; Urk. 65/1-2).

3. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Beschuldigte beantragt die Einstellung des Verfahrens, eventualiter einen Freispruch, unter entsprechender Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 68 S. 2). Entsprechend ist keine der vorinstanzlichen Anordnungen in Rechtskraft erwachsen.

4. Das vorliegende Berufungsverfahren wird zusammen mit demjenigen gegen den Vater des Beschuldigten, B. \_\_\_\_\_ (Geschäfts-Nr. SB190445), geführt.

5. Gemäss Art. 172<sup>ter</sup> StGB liegt ein geringfügiges Vermögensdelikt vor, wenn sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden richtet. In diesem Fall wird der Täter auf Antrag mit Busse bestraft. Art. 172<sup>ter</sup> StGB begründet einen privilegierenden Tatbestand, durch welchen Verbrechen oder Vergehen im Falle der Geringfügigkeit zu Übertretungen (Art. 103 StGB) werden. Der Grenzwert für die Annahme eines geringen Vermögenswertes oder eines geringen Schadens wurde gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf Fr. 300.– festgesetzt (DONATSCH, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, StGB Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018, StGB 172<sup>ter</sup> N 1 ff.; BGE 121 IV 261 E. 2.d; BGE 123 IV 113 E. 3.d). Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren bei Übertretungen nach drei Jahren (Art. 109 StGB).

5.1. In der Anklageschrift vom 11. Februar 2019 wird zusammengefasst festgehalten, der Beschuldigte habe von C. \_\_\_\_\_ im Zeitraum vom 31. Oktober 2015 bis 3. Februar 2017 beim Restaurant "Pizzeria D. \_\_\_\_\_" in E. \_\_\_\_\_ zu nicht näher bekannten Zeitpunkten in insgesamt 6-7 Fällen jeweils ca. vier mit Bier gefüllte 20-Liter-Gebindetanks, insgesamt 24-28 Gebindetanks, im Wert von je Fr. 110.– zum Preis von Fr. 50.– pro Tank gekauft, wofür er C. \_\_\_\_\_ den Kaufpreis jeweils in bar entrichtet habe (insgesamt Fr. 1'200.– bis Fr. 1'400.–). Diese 24-28 Biertanks seien zuvor von C. \_\_\_\_\_ bei dessen Arbeitgeberin der F. \_\_\_\_\_ AG entwendet worden. Aufgrund des sehr tiefen Kaufpreises und des Umstandes, dass diese günstigeren Lieferungen im Unterschied zu den ordentlichen nicht gegen Rechnung der F. \_\_\_\_\_ AG, sondern gegen Barzahlung an C. \_\_\_\_\_ erfolgt seien, habe der Beschuldigte gewusst oder zumindest davon ausgehen müssen, dass diese Biertanks aus deliktischer Herkunft stammen würden. Der Beschuldigte habe sich dadurch der mehrfachen Hehlerei schuldig gemacht (Urk. 33 S. 2).

5.2. Die erbetene Verteidigung macht geltend, die Vorinstanz habe sechs Delikte im Zeitraum vom 31. Oktober 2015 bis 3. Februar 2017 erstellt, ohne näher auf den Umstand einzugehen, dass jedes dieser vermeintlichen Einzeldelikte lediglich eine Übertretung darstelle. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch der Hauptbelastungszeuge C. \_\_\_\_\_ erklärt habe, es habe weder vorgängige telefonische Kontakte noch anderweitige Übereinkünfte gegeben. Selbst wenn der Sachverhalt als erstellt erachtet würde, würden sechs Hehlereihandlungen im Umfang von jeweils Fr. 100.– (zwei Biertanks à Fr. 50.–) vorliegen, sodass es sich um Fälle des Übertretungsstrafrechtes gemäss Art. 172<sup>ter</sup> StGB handeln würde, da geringfügige Vermögenswerte betroffen seien, und zwar sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht. Eine Addition der jeweiligen Deliktsbeträge sei unter diesen Vorzeichen nicht statthaft. Entsprechend könnte auch nur eine Verurteilung wegen mehrfacher Übertretung erfolgen. Es fehle allerdings ein Strafantrag. Werde dieser als konkludent gestellt betrachtet, stelle sich die Frage der Verjährung. Der Deliktszeitraum vom 31. Oktober 2015 bis 3. Februar 2017 sei dermassen weit gefasst, dass sämtliche deliktischen Handlungen vor dem 22. Mai 2016 verjährt seien. "In dubio pro reo" sei davon auszugehen, dass sämtliche Handlungen, welche den Beschuldigten betreffen würden, vor dem 22. Mai 2016

anzusiedeln und damit verjährt seien. Zudem stehe fest, dass am 3. Februar 2017 kein Delikt unter Beteiligung des Beschuldigten stattgefunden habe, sondern es damals um den Verkauf von Biertanks an B.\_\_\_\_\_ gegangen sei. Der Hauptbelastungszeuge C.\_\_\_\_\_ habe zum letzten Kontakt mit dem Beschuldigten gesagt, dass er diesen zeitlich nicht einordnen könne. Entsprechend sei das Verfahren gegen den Beschuldigten infolge Verjährung oder aufgrund eines fehlenden Strafantrages einzustellen (Urk. 68 S. 2 ff.)

5.3. Die Anklageschrift umschreibt kein mittäterschaftliches Vorgehen des Beschuldigten zusammen mit B.\_\_\_\_\_, sondern der Sachverhalt stellt sich gemäss Anklageschrift so dar, dass C.\_\_\_\_\_ Biertanks zu einem vergünstigten Preis angeboten habe, welche vom Beschuldigten im Zeitraum vom 31. Oktober 2015 bis 3. Februar 2017 zu nicht näher bekannten Zeitpunkten eine bestimmte Anzahl Male gegen Barzahlung gekauft worden seien. Die Anklage umschreibt als solche nicht mehrfache Übertretungshandlungen, sondern die anklagegegenständlichen Handlungen werden im Sinne eines fortgesetzten Deliktes umschrieben. Hinsichtlich der subjektiven Tatbestandselemente lassen sich der Anklageschrift allerdings keine weiteren Angaben entnehmen. Insbesondere wird dem Beschuldigten nicht explizit vorgeworfen, er habe einen einmaligen Entschluss gefasst, von C.\_\_\_\_\_ bei jeder sich bietenden Gelegenheit die von diesem angebotenen vergünstigten Biertanks zu kaufen. Es fehlt somit an der Umschreibung eines sämtliche Barkäufe umfassenden Vorsatzes des Beschuldigten.

5.4. Auch den Akten und insbesondere den Aussagen von C.\_\_\_\_\_ lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, welche auf einen einheitlichen Willensakt des Beschuldigten hinsichtlich sämtlicher Barkäufe schliessen lassen würden. Aus den Aussagen von C.\_\_\_\_\_ geht vielmehr hervor, dass dieser die gestohlenen Biertanks dem Beschuldigten jeweils direkt vor Ort ohne vorgängige Absprache zu einem vergünstigten Preis zum Kauf angeboten haben soll, was auf einen ungeplanten und unregelmässigen Verkauf solcher Biertanks hindeuten würde. So führte C.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 3. Februar 2017 aus, er habe das Restaurant Pizzeria D.\_\_\_\_\_ betreten und sei mit dem Chef in den Keller gegangen. Dort habe er diesem gesagt, dass er noch 6 Tanks zusätz-

lich verkaufen könne. Dieser habe dann ja gesagt. Er habe diesem im November schon einmal so Tanks verkauft (Urk. 2/1 S. 3). Weiter führte er aus, er habe die Tanks bei der Lieferung immer direkt mündlich angeboten, und auf die Frage, ob er bereits früher gestohlene Tanks an das Restaurant Pizzeria D.\_\_\_\_\_ geliefert habe, bestätigte er, dass er das getan habe. Er könne es nicht genau sagen, es sei immer wieder vorgekommen, dass bei der Auslieferung bei anderen Betrieben Tanks vergessen gegangen seien, welche er dann jeweils zum Kauf angeboten habe (Urk. 2/1 S. 3 f.). Er liefere seit ca. zwei bis drei Jahren an das Restaurant Pizzeria D.\_\_\_\_\_, und seit dieser Zeit verkaufe er dort auch Tanks "schwarz", das heisst solche, die er aus dem Lager gestohlen habe, und solche, die er vergessen habe, an andere Kunden auszuliefern. Diese habe er dann einfach dem Chef vom Restaurant Pizzeria D.\_\_\_\_\_ zum Preis von Fr. 50.– angeboten (Urk. 2/1 S. 4, Antw. auf Frage 31). Auf entsprechende Fragen bestätigte er, dass der Chef des Restaurants Pizzeria D.\_\_\_\_\_ der ältere Herr sei und er diesem vielleicht 15, 16 oder 17 Mal zusätzliche Waren verkauft habe. Und auf die Frage, ob dies immer an den Vater B.\_\_\_\_\_, den älteren Herrn, gewesen sei, führte er aus, manchmal sei es auch der Sohn gewesen. An den Vater vielleicht 6 oder 7 Mal, den Rest an den Sohn; immer an den gleichen Sohn (Urk. 2/1 S. 4, Antw. auf Fragen 33 ff.). Anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 11. Juli 2018 bestätigte C.\_\_\_\_\_ erneut, dem Beschuldigten und B.\_\_\_\_\_ bereits früher solche günstigen Tanks gegen Barzahlung verkauft zu haben. Diese Tanks habe er auch immer im Lager gestohlen und dann für Fr. 50.– pro Tank verkauft. Er habe mit dem Beschuldigten und B.\_\_\_\_\_ nie darüber gesprochen, woher diese Biertanks stammen würden. Das erste Mal habe er B.\_\_\_\_\_ gefragt, ob dieser Tanks wolle für Fr. 50.–. Mehr habe er nicht gesagt. So habe es angefangen. Er habe den beiden einfach gesagt, dass dies gegen Barzahlung sei. Wahrscheinlich habe für die beiden einfach der Preis gepasst. Sie hätten aber nicht weiter darüber gesprochen (Urk. 2/5 S. 5 f.). Weiter bestätigte er, dass er entweder dem Beschuldigten oder B.\_\_\_\_\_ jeweils vor Ort gesagt habe, wenn er Biertanks übriggehabt habe (Urk. 2/5 S. 7).

5.5. Mangels anders lautender Umschreibung in der Anklageschrift sowie gestützt auf die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ ist zugunsten des Beschuldigten (Art. 10 Abs. 3 StPO) davon auszugehen, dass allfällige Barkäufe von vergünstigten Bier-

tanks jeweils zufällig erfolgt wären und zudem massgeblich davon abhängig gewesen wären, wann C. \_\_\_\_\_ solche Biertanks bei der Privatklägerin stehlen konnte, wie dessen Liefertour gewesen war, respektive ob dieser bei seiner Ankunft im Restaurant Pizzeria D. \_\_\_\_\_ überhaupt noch solche Biertanks übrig gehabt hatte, welche er dem Beschuldigten zu einem vergünstigten Preis zum Verkauf hätte anbieten können, insbesondere da C. \_\_\_\_\_ drei Restaurants als angebliche Abnehmer dieser vergünstigten Biertanks bezeichnet hatte (vgl. Urk. 2/1 S. 5 f.). Aus den Aussagen von C. \_\_\_\_\_ liesse sich somit nicht schliessen, der Beschuldigte habe mit dem regelmässigen Verkauf solcher Biertanks rechnen können. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte vorgängig nicht hätte wissen können, ob C. \_\_\_\_\_ ihm bei der nächsten Getränkelieferung wieder zusätzliche Biertanks zum Verkauf anbieten würde, insbesondere da es gemäss den Aussagen von C. \_\_\_\_\_ zu keinerlei Absprachen zwischen ihm und dem Beschuldigten gekommen sein soll. Der Verkauf von vergünstigten Biertanks wäre demzufolge spontan erfolgt und nicht planmässig einem fixen Lieferrhythmus folgend.

5.6. Entsprechend ist auch davon auszugehen, dass der Beschuldigte bei jeder sich bietenden Gelegenheit einen neuen Entschluss hätte fassen müssen, C. \_\_\_\_\_ die gestohlenen Biertanks zu einem vergünstigten Preis gegen Barzahlung abzukaufen. Dadurch liessen sich die dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfenen Handlungen auch nicht als Verbrechen – zusammengesetzt aus einer Reihe diverser Barkäufe – qualifizieren, sondern die anklagegegenständlichen Handlungen wären angesichts der jeweils geringen Deliktssummen (gemäss Anklageschrift pro Kauf 4 Biertanks mit einer Deliktssumme von Fr. 240.–) als einzelne Übertretungen im Sinne von Art. 172<sup>ter</sup> StGB zu qualifizieren. Die einzelnen Deliktsbeträge liessen sich auch nicht zu einem Gesamtdeliktsbetrag aufaddieren, da diese Möglichkeit nur dann besteht, wenn eine strafbare Handlung im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit vorliegt, was dann der Fall ist, wenn das gesamte, auf einem einheitlichen Willensakt (einmaliger Entschluss) beruhende angebliche Tätigwerden des Täters kraft eines engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs der Einzelakte bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen

erscheint (vgl. BGE 118 IV 91 E. 4a). Diese Voraussetzungen wären ohnehin nicht gegeben, da keine Anhaltspunkte vorliegen, die beim Beschuldigten auf einen allfällig einheitlichen Willensakt hinsichtlich sämtlicher Barkäufe schliessen lassen würden und ihm dies gemäss Anklageschrift so auch nicht explizit zur Last gelegt wird. Die anklagegegenständlichen Barkäufe wären folglich als geringfügige Vermögensdelikte im Sinne von Art. 172<sup>ter</sup> StGB und damit als mehrfache Übertretungen zu qualifizieren.

5.7. Da bei Übertretungen gemäss Art. 109 StGB eine Verjährungsfrist von 3 Jahren gilt, wären bei Fällung des erstinstanzlichen Urteils am 22. Mai 2019 allfällig strafrechtlich relevante Handlungen des Beschuldigten, welche in der Zeit vor dem 22. Mai 2016 stattgefunden hätten, bereits verjährt gewesen. Die Anklageschrift umschreibt einen Zeitraum vom 31. Oktober 2015 bis 3. Februar 2017, in welchem C.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten gestohlene Biertanks zu einem vergünstigten Preis verkauft haben soll. Genaue Angaben darüber, an welchen Tagen solche Übergaben jeweils stattgefunden haben sollen, lassen sich aber weder der Anklageschrift noch den Aussagen von C.\_\_\_\_\_ entnehmen. So führte C.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 3. Februar 2017 aus, dass der Chef des Restaurants Pizzeria D.\_\_\_\_\_ der ältere Herr sei und er diesem vielleicht 15, 16 oder 17 Mal zusätzliche Waren verkauft habe, und auf die Frage, ob dies immer an den Vater B.\_\_\_\_\_, den älteren Herrn, gewesen sei, führte er aus, manchmal sei es auch der Sohn gewesen. An den Vater vielleicht 6 oder 7 Mal, den Rest an den Sohn; immer an den gleichen Sohn (Urk. 2/1 S. 4, Antw. auf Fragen 33 ff.). Abgesehen von einem angeblichen Verkauf am 3. Februar 2017 von sechs zusätzlichen Biertanks an B.\_\_\_\_\_ konnte C.\_\_\_\_\_ hinsichtlich der weiteren anklagegegenständlichen Barkäufe keine genauen Daten rekonstruieren (vgl. Urk. 2/1 S. 3 f.). Mangels entsprechender Hinweise in den Akten und aufgrund der Aussagen von C.\_\_\_\_\_ lassen sich die dem Beschuldigten zur Last gelegten Barkäufe zeitlich nicht nach dem 22. Mai 2016 einordnen, zumal der Verkauf am 3. Februar 2017 gemäss den Aussagen von C.\_\_\_\_\_ an B.\_\_\_\_\_ erfolgt sein soll. Entsprechend ist zugunsten des Beschuldigten (Art. 10 Abs. 3 StPO) davon auszugehen, dass sämtliche ihm zur Last gelegten Barkäufe vor dem 22. Mai 2016 stattgefunden hätten. Entsprechend wären sämtliche anklagege-

genständlichen Bierkäufe im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Urteilsfällung bereits verjährt gewesen, weshalb das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffend mehrfache Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB einzustellen ist. Entsprechend erübrigen sich auch weitere Erwägungen zur Frage nach dem Vorliegen eines gültigen Strafantrages.

## II. Zivilansprüche

Die Privatklägerin macht eine Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 5'850.– geltend (Urk. 44; Urk. 45/2). Das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffend mehrfache Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird eingestellt, sodass auf das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin ausgangsgemäss nicht einzutreten ist.

## III. Genugtuung

Gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO hat die beschuldigte Person, gegen welche das Verfahren eingestellt wird, Anspruch auf eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Der Beschuldigte befand sich einen Tag in Haft (Urk. 9/2), wofür ihm eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 300.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen ist.

## IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Dispositivziffer 5) ist zu bestätigen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und beider Gerichtsverfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 StPO und Art. 428 StPO). Von der Ansetzung einer Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist abzusehen.

Die vom Beschuldigten beantragte Entschädigung für Verteidigungskosten im Berufungsverfahren in der Höhe von rund Fr. 6'000.– (inkl. Mehrwertsteuer; Urk. 70) erweist sich als angemessen. Dem Beschuldigten ist gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO für die Kosten seiner erbetenen Verteidigung eine Entschädigung von Fr. 6'000.– für das gesamte Verfahren aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

**Es wird erkannt:**

1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ betreffend mehrfache Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird eingestellt.
2. Auf das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin F.\_\_\_\_\_ AG wird nicht eingetreten.
3. Dem Beschuldigten wird für einen Tag erlittene Haft eine Genugtuung von Fr. 300.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.
4. Die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Ziff. 5) wird bestätigt.
5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.
6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen werden auf die Gerichtskasse genommen.
7. Dem Beschuldigten wird aus der Gerichtskasse eine Prozessentschädigung von Fr. 6'000.– für das gesamte Verfahren zugesprochen.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
  - die Privatklägerin

(Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird der Privatklägerin nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz, unter Rücksendung der Akten sowie des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)
- die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 58.

9. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 2. Juni 2020

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Baechler